



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

SATZUNG

zur Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 263), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 Bayerisches WasserG vom 25.02.2010 (GVBl. S.66) erlässt die Gemeinde Neuschönau folgende Satzung :

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet Neuschönau.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr 1,60 €
 2. für Personen ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % (lt. Ausweis) und einer darin eingetragenen Betreuungsperson 0,80 €
 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Erhebung des Kurbeitrags befreit.

§ 5

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde am Tage ihrer Ankunft mittels eines von der Gemeinde herausgegebenen amtlichen Meldescheinformulars die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden unter Beachtung der Beitragsabstufung in § 4 nur der Zahl nach, unter Angabe Ihrer Staatsangehörigkeit, anzugeben. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür von der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
Ist ein Wohnungseigentümer selbst kurbeitragspflichtig, so hat er die Meldepflicht für sich und seine Angehörigen selbst zu erfüllen.
- (2) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Gemeindeverwaltung oder dem Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Die Meldeunterlagen sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Meldeverzeichnis zu überprüfen.
- (4) Die Beherberger oder Betreiber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.
- (5) Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Gast erhält die Gästekarte beim Vermieter oder Betreiber, bzw. in der Touristinformation Neuschönau.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen elektronisch oder schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens eine Woche nach Erhalt der Kurbeitragsabrechnung an die Gemeinde abzuführen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite Wohnung im Kurgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag

für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	64,-- €
für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	32,-- €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Beitrag ist am 15. Februar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat, für den die Beitragspflicht besteht, mit einem Zwölftel berechnet.

- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber und dessen Ehegatten sowie für weitere Personen im gleichen Haushalt, solange diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers zugerechnet werden. Andere Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltes jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Neuschönau, den 27.07.2012

Wolf
1. Bürgermeister